



SATZUNG DES VEREINS „MÜNCHNER FURS“
1. FASSUNG VOM 15.11.2019



INHALT

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
§ 2 Ziele und Aufgaben	1
§ 3 Mitgliedschaft	1
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	1
§ 5 Aufwendungsersatz.....	1
§ 6 Beginn, Änderungen und Ende der Mitgliedschaft	1
§ 7 Beiträge.....	2
§ 8 Organe des Vereins	2
§ 9 Vorstand.....	2
§ 10 Beirat.....	3
§ 11 Mitgliederversammlung.....	3
§ 12 Formen der Versammlung	3
§ 13 Beurkundung von Beschlüssen.....	4
§ 14 Wahl der Vereinsorgane	4
§ 14.1 Vorstand	4
§ 14.2 Beirat	4
§ 15 Vereinsordnungen.....	4
§ 16 Datenschutz	5
§ 17 Satzungsänderung.....	5
§ 18 Vereinsauflösung	5
§ 19 Salvatorische Klausel.....	5
§ 20 Inkrafttreten	5

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Münchner Furs“, im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München, Deutschland. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden. Nach Eintragung führt er im Namen den Zusatz „e.V.“.
- (3) Die Einrichtung einer Geschäftsstelle zur Erledigung laufender Geschäfte abweichend vom Vereinssitz ist zulässig. Der Vorstand hat die Anschrift dem Vereinsregister bei Änderung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es die lokale Fanggemeinschaft der Furry-Subkultur („Furry-Fandom“), hauptsächlich rund um München, Ober- und Niederbayern, aber auch über die regionalen Grenzen hinaus, die sich das Interesse an anthropomorphen Tier- und theriomorphen Menschendarstellungen jeder Form teilt, in ihrer Lebensart und ihrer Gemeinschaft zu fördern sowie Begegnungsstätten für die Fans („Furries“) zu schaffen.
- (2) Dem Zweck des Vereins sollen namentlich dienen:
 - a. die Abhaltung von Stammtischen, Gesellschaftsabend, Versammlungen, Vorträgen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen im Sinne des satzungsmäßigen Vereinszwecks.
 - b. die Unterstützung anderer privater und juristischer Personen im Sinne des satzungsmäßigen Vereinszwecks.
 - c. die Schaffung, der Betrieb und die finanzielle Förderung des Betriebs von Internet-systemen und -kommunikationskanälen, die zu einer verbesserten Vernetzung, Organisation und Koordination von Treffen bzw. Aktivitäten von Furries beitragen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden kann, wer die Satzung durch ihre Unterschrift oder die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters anerkennt und
 - a. natürliche Person ist.
 - b. juristische Person ist.
 - c. rechtsfähige Personengesellschaft ist.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
 - a. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von

ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte.

- b. Fördermitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Interessen und Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Aktive Mitglieder besitzen das Antrags- und Rede-recht, und mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.
- (3) Fördermitglieder besitzen das Antrags- und Rede-recht, aber kein Stimmrecht. Fördermitglieder sind nicht für Vereinsämter wählbar.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Art und Weise und nach besten Kräften zu unterstützen, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich, das heißt spätestens 2 Wochen nach Fälligkeit, zu zahlen.
- (5) Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- (6) Die Ämter des Vereins wie Vorstand, Beirat, Ausschüsse usw. werden ehrenamtlich ausgeübt und werden nicht vergütet.
- (7) Sämtliche von dieser Satzung eingeräumten Rechte werden erst mit vollständiger Entrichtung des Jahresbeitrags wirksam.

§ 5 Aufwändungsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben nach § 670 BGB einen Anspruch auf Ersatz der nachweislichen, materiellen Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Alle Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals beim Kassenführer geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwändungsersatz steuerliche Pauschalen oder steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur bis maximal zu der Höhe.
- (4) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 6 Beginn, Änderungen und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Ein Antrag zur Aufnahme der Mitgliedschaft oder ein Antrag zur Änderung der Art der Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in Schriftform gestellt werden. Bei natürlichen Personen, die nach deutschem Recht zum Zeitpunkt der

SATZUNG DES VEREINS „MÜNCHNER FURS“

- Antragsstellung als minderjährig gelten, ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Die Entscheidung über einen Antrag nach Absatz 1 liegt beim Vorstand, der den Antrag innerhalb 1 Monats mit der Aushändigung einer schriftlichen Erklärung für angenommen oder abgelehnt erklärt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragssteller kann innerhalb 1 Monats nach Ablehnungsbeschluss schriftlich die Berufung der Mitgliederversammlung fordern, die endgültig innerhalb von 3 Monaten über den Ablehnungsbeschluss zu entscheiden hat.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet automatisch und mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied nach zweimaliger Mahnung – im Abstand von mindestens 1 Woche – mit der Zahlung von Fälligkeiten gegenüber dem Verein, wie beispielsweise der Mitgliedsbeiträge, 3 Monate im Rückstand ist. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgen.
- (5) Der Austritt eines aktiven Mitglieds muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Über unterjährige Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.
- (6) Der Austritt eines Fördermitglieds kann jederzeit mit sofortiger Wirkung und muss schriftlich durch Kündigung erklärt werden.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei Beschluss mit sofortiger Wirkung und kann ausgesprochen werden, wenn:
- das Mitglied grob – oder bei Wiederholung kleinerer Verstöße nach einer ersten schriftlichen Mahnung – gegen die Vereinssatzung, Ordnungen, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
 - ein wichtiger Grund nach § 314 BGB vorliegt.
- (8) Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch den Vorstand beschlossen. Vor dem Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied unter Fristsetzung von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.
- (9) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb 1 Monats nach Ausschließungsbeschluss durch Anrufung der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann innerhalb von 3 Monaten endgültig über den Ausschließungsbeschluss.
- (10) Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Termin der Mitgliederversammlung, die über den Ausschließungsbeschluss entscheidet, spätestens 1 Monat vor Abhaltung der Versammlung mitzuteilen und Gelegenheit in der Mitgliederversammlung zur persönlichen Äußerung zu geben.
- (11) Wird der Ausschließungsbeschluss nicht fristgerecht durch das ausgeschlossene Mitglied angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (12) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt gegenüber aktiven Mitgliedern hiervon unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Höhe und Zahlungsfristen der Beiträge wird in der aktuell gültigen Beitragsordnung des Vereins festgelegt. Die Verabschiedung einer Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, den Jahresbeitrag eines Mitglieds bei Bedürftigkeit nach §1602 BGB ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand.
 - der Beirat.
 - die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden.
 - dem 2. Vorsitzenden.
 - dem Kassensführer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Kassensführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines beliebigen Vorstandsmitglieds.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Vorstandssitzung schriftlich berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss einer der Vorsitzenden zum nächstmöglichen Zeitpunkt, jedoch nicht später als 1 Monat eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Die zweite Sitzung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Vereinssatzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist schriftlich Protokoll zu führen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus:
 - a. dem Kassenprüfer.
 - b. den zusätzlichen Beiratsmitgliedern, mindestens 0, jedoch maximal 5 an der Zahl.
- (2) Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds endet mit Auslaufen der Amtsdauer, schriftlicher Niederlegung des Amtes durch das Mitglied oder Abberufung des Mitglieds vom Amt durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Kassenkasse und die Buchführung des Kassenführers 1-mal jährlich zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Kassenprüfer das Recht, sich jederzeit sämtliche dazu erforderlichen Unterlagen vom Kassenführer vorlegen zu lassen.
- (4) Die zusätzlichen Beiratsmitglieder haben eine Kontroll- und Beratungsfunktion – ohne Vertretungsbezeichnung für den Vorstand – in ihrem jeweils zugeordneten Aufgabenbereich. Sie unterstützen den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei ihren Planungen und Entscheidungen durch Abgabe von unverbindlichen Handlungsempfehlungen. Zu diesem Zweck hat das Beiratsmitglied das Recht, sich jederzeit sämtliche für seinen Aufgabenbereich erforderlichen Unterlagen vom Vorstand vorlegen zu lassen.
- (5) Der Kassenprüfer hat über die Prüfung der Buch- und Kassenführung, die zusätzlichen Beiratsmitglieder über den ihnen zugeteilten Aufgabenbereich, der Mitgliederversammlung 1-mal jährlich schriftlich Bericht zu erstatten.
- (6) Ein Mitglied des Beirates darf nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist 1-mal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl des Vorstandes.
 - b. die Wahl der Beiratsmitglieder.
 - c. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, der Berichte der Beiratsmitglieder und die Erteilung der Entlastung.
 - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach dieser Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - e. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Monat schriftlich zu laden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post oder zur letzten bekannten E-Mail-Adresse versandt worden ist.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Schriftform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand

- spätestens 2 Wochen vor Termin der Mitgliederversammlung zugehen. Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt, außer der Antragsteller kann einen schwerwiegenden Grund für die Verspätung angeben. Die Anträge zur Tagesordnung müssen zu Beginn der Versammlung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist der Vorstand verpflichtet, wenn der 10. Teil aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Einladung hat gemäß Absatz 3 zu erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Vereinssatzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Beschlussfindung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen, oder ein stimmberechtigtes Mitglied gegenüber der Mitgliederversammlung geheime Wahl beantragt. Ein Antrag auf geheime Wahl muss vom zehnten Teil der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (8) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei der Verhinderung beider Vorsitzender ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (9) Der Schriftführer ist vom Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung zu bestimmen.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist schriftlich Protokoll zu führen.

§ 12 Formen der Versammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, reguläre sowie auch außerordentliche, erfolgen entweder real in Form eines physischen Treffens, oder virtuell in Form eines digital basierenden Verfahrens über entsprechende für alle Mitglieder frei zugängliche VoIP-Dienste (Voice-over-IP, digitale Sprach- oder Videokonferenz). Zulässige VoIP-Dienste sind in einer Vereinsordnung vom Vorstand festzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind unabhängig von ihrer Form, ob real oder virtuell, nach den in der Satzung genannten Bedingungen beschlussfähig.
- (3) Mitgliederversammlungen finden unabhängig von ihrer Form, ob real oder virtuell, grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, es sei denn, eine öffentliche Versammlung wird innerhalb der satzungsgemäßen Fristen beantragt.
- (4) Vorstandssitzungen finden unabhängig von ihrer Form, ob real oder virtuell, unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Einladung zusätzlicher Teilnehmer bedarf dem mehrheitlichen Beschluss der Vorstandsmitglieder nicht später als 1 Stunde vor Beginn der Sitzung.

- (5) Im Falle einer virtuellen Versammlung wird in der Einladung erläutert, welche technischen Hilfsmittel oder Software für das virtuelle Treffen erforderlich ist.
- (6) Zugangsdaten und Zugangsverfahren für eine virtuelle Versammlung, die nur zum jeweils angesetzten Termin Gültigkeit besitzen, werden den Mitgliedern separat und unmittelbar vor einem Treffen, spätestens jedoch drei Stunden vor dem angesetzten Beginn, per E-Mail mitgeteilt. Hat ein Mitglied keine eigene E-Mail-Adresse, bekommt dieses die Daten zwei Tage vor dem anberaumten Treffen postalisch per Brief.
- (7) Sämtliche Mitglieder sind dazu verpflichtet, ihre Legitimations- und Zugangsdaten sowie das Verfahren für die virtuelle Versammlung keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (8) Ist der VoIP-Dienst, mit welchem zum Zeitpunkt der anberaumten virtuellen Versammlung kommuniziert werden soll, mehr als 30 Minuten nach Beginn der Versammlung global oder zumindest in großen Regionen unbenutzbar gestört, gilt das Treffen als abgesagt.
- (9) Der Vorstand wird in diesem Fall zeitnah, unter Berücksichtigung der Fristen in der Vereinssatzung, einen neuen Termin ansetzen.
- (4) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei einer Abstimmung eine Stimme.

§ 14.1 Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Die Mitgliederversammlung ist nach Ende der Amtsdauer des Vorstands unter Einhaltung der satzungsmäßigen Frist zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen.
- (2) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl des Vorstands zu ernennen. Die Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitglieds endet dadurch bereits vor der Neuwahl. Der Vorstand darf nicht mit mehr als einem Ersatzmitglied besetzt werden; beim Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder darf lediglich das erste ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zu einer Neuwahl des Vorstands ersetzt werden.

§ 14.2 Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen und für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl zum Beiratsmitglied ist zulässig. Der Vorstand hat den Wahlvorschlag unter Berücksichtigung der fachlichen Kompetenz des Kandidaten zu machen.
- (2) Im Falle der zusätzlichen Beiratsmitgliedschaft nach Absatz 1 muss der Vorstand den Vorschlag für das Amt nach Absatz 2 Satz 1 unter Angabe eines wohldefinierten Aufgabenbereiches tätigen.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für das Amt für die restliche Amtszeit durch Beschluss.

§ 15 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Bei einer Missachtung von Vereinsordnungen ist wie bei Verletzung von Vereinsinteressen entsprechend zu verfahren.
- (2) Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
- (3) Der Vorstand ist für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vereinsordnungen zuständig, es sei denn, Satzung oder Gesetz schreiben es anders vor.
- (4) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Vereinsordnung ist allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen.
- (5) Die Mitglieder können innerhalb 1 Monats nach Bekanntmachung nach Absatz 4 gemäß § 11 Absatz 4 die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Beschluss eines Vetos

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahl der Vereinsorgane

- (1) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Beiratsmitglieder wird ein Wahlleiter durch eine offene Abstimmung von der Mitgliederversammlung bestellt. Der Wahlleiter obemimmt während einer Wahl den Vorsitz der Versammlung und übergibt sie dann an ein Mitglied gemäß § 11 Absatz 7. Der Wahlleiter darf nicht zugleich ein Kandidat der Wahl sein.
- (2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, sowie der Beiratsmitglieder finden in geheimen Abstimmungen statt. Die Mitglieder werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (3) Wählbar ist nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl volljährig und vollgeschäftsfähig ist und sich bei Vorschlag bereiterklärt hat, die Wahl anzunehmen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

verlangen, zu dem eine $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit aller gültigen abgegebenen Stimmen notwendig ist. In diesem Fall tritt der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Vereinsordnung rückwirkend so lange nicht in Kraft, bis ein Beschluss getroffen ist.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann im Allgemeinen nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung muss allen Vereinsmitgliedern binnen 2 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 18 Vereinsauflösung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung notwendig. Es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht gegeben, ist innerhalb von 5 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Dies muss in der Ladung zur zweiten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt bei der Vereinsauflösung zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
- (4) Das Vermögen des Vereins fällt im Falle einer Auflösung zu je gleichen Teilen an die Aktivmitglieder. Sollte der Betrag pro Person EUR 5,00 nicht übersteigen, wird das Vermögen gespendet an den Verein: "Furries For Kids, Zentrale Vereinsregisternummer (AT) 723392860, Adelheid-Popp-Gasse 5/2/10, 1220 Wien, Österreich", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15. November 2019 von den Gründungsmitgliedern beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

München, den 15. November 2019

Die Gründungsmitglieder